



Futtermittel

Basis-Aufnahmekriterien für die European Input List

Version I, 29. Juni 2020

Gültigkeit dieses Dokuments

Diese übersetzte Version wurde auf Anfrage deutschsprachiger Interessengruppen erstellt. Im Falle von Abweichungen zwischen den verschiedenen Sprachversionen gilt die englische Version, welche von [FiBL Europe](#) veröffentlicht wird, als Referenzdokument. Die jeweils aktuellste Version wird auf der Projektwebseite (www.inputs.eu) zur Verfügung gestellt und ist die einzig gültige Version.

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	1
2. Allgemeine Anforderungen	2
2.1 Nicht-Verwendung von GVO	2
2.2 Anforderungen an Futtermittel-Ausgangserzeugnisse	
landwirtschaftlichen Ursprungs	2
3. Spezifische Anforderungen	3
3.1 Besondere Anforderungen an Gewürze, Kräuter und Melasse.....	3
3.2 Ausnahmen für konventionelle Proteinkomponenten	3
3.3 Anforderungen an Fischereiprodukte	4
3.4 Anforderungen an Fermentations-(Neben)Produkte	4
4. Anforderungen an Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs	4
4.1 Besondere Anforderungen für Salze	5
5. Anforderungen an Futtermittelzusatzstoffe	5
5.1 Besondere Anforderungen an Vitamine und Spurenelemente.....	5
6. Anforderungen an Siliermittel	5
7. Hinweis zur Verwendung von natürlichen Wurzelwerkstoffen	5
8. Einhaltung der allgemeinen Gesetzgebung	6

I. Einführung

Dieses Dokument beschreibt die Kriterien, die erfüllt sein müssen, damit Futtermittel in die Europäische Betriebsmittelliste aufgenommen werden können. Für Produkte, die in eine nationale Liste oder die Liste eines privaten Verbandes aufgenommen werden sollen, können zusätzliche Kriterien gelten. Dieses Dokument wird bei Bedarf aktualisiert. Die aktuellste Version, die auf der Projektwebsite (www.inputs.eu) verfügbar ist, ist die einzig gültige Version.

Anforderungen der EU-Bio-Gesetzgebung bezüglich Futtermittel und Fütterung

Art. 22 der Verordnung 889/2008 legt fest, welche Komponenten bei der Verarbeitung von ökologischen Futtermitteln und der Fütterung von ökologischen Tieren verwendet werden dürfen. Anhang V der VO 889/2008 listet die zugelassenen Futtermittel-Ausgangserzeugnisse. In Anhang VI der VO 889/2008 sind die zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe aufgeführt.

Die Europäische Betriebsmittelliste - ein privater Standard

Die Europäische Betriebsmittelliste ist ein privater Standard. Sie basiert auf den EU-Rechtsvorschriften (VO 834/2007 und insbesondere VO 889/2008). Sie enthält aber auch zusätzliche Kriterien und Auslegungen, die vom FiBL festgelegt wurden, um die Einhaltung der Ziele und Grundsätze der ökologischen Produktion zu gewährleisten.

Erfasste Produkte

Die Europäische Betriebsmittelliste umfasst alle Arten von Betriebsmitteln, die im Zusammenhang mit der Tierernährung verwendet werden, wie z.B. Primärfuttermittel, Mischfuttermittel, Futterkonzentrate, Mineralfutter, Ergänzungsfuttermittel, Futtermischungen, Zusatzstoffe für Futtermittelprodukte und Siliermittel.

Anmerkung: Einige nationale Listen enthalten nur einen reduzierten Umfang an Produktarten.

Schutzklausel

Zusätzlich zu den in diesem Dokument sowie im Allgemeinen Geschäftsvertrag festgelegten Anforderungen behält sich die Europäische Betriebsmittelliste das Recht vor, Stoffe oder Produkte aus allen Produktkategorien auszuschließen, wenn es Hinweise darauf gibt, dass sie schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt haben könnten (z.B. krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend, endokrinologisch störend, giftig für Wasserorganismen, schwer abbaubar, persistent).

2. Allgemeine Anforderungen

2.1 Nicht-Verwendung von GVO

Hintergrund

Die EU-Öko-Verordnung sieht ausdrücklich vor, dass die Verwendung von GVO und von Produkten, die aus oder durch GVO hergestellt wurden, auszuschließen ist (Art. 4 der VO (EG) Nr. 834/2007).

Anforderungen

Produkte, die in die Europäische Betriebsmittelliste aufgenommen werden sollen, dürfen keine GVO und/oder deren Produkte enthalten. Gegenwärtig ist insbesondere für alle folgenden relevanten Materialien eine "Nicht-GVO-Erklärung" erforderlich:

- Mikroorganismen (Pilze, Bakterien, Hefen) und mikrobielle Produkte
- Alle organischen Säuren (z.B. Ascorbinsäure) und Enzyme, die als Konservierungsmittel oder Siliermittel verwendet werden
- Vitamine und Provitamine
- Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs (z.B. Mais, Raps, Baumwolle, Zuckerrüben) müssen in der Regel ökologisch erzeugt werden. Für Materialien mit einem Bio-Zertifikat ist eine "Nicht-GVO-Deklaration" nicht erforderlich. Für konventionelle Materialien, die unter einer Ausnahmeregelung (siehe unten) verwendet werden, können die Evaluationsteams jedoch eine Nicht-GVO-Deklaration verlangen.
- Für den Fall, dass mikrobielle Produkte signifikante Rückstände der Kultursubstrate im Endprodukt enthalten, muss der Antragsteller nachweisen, dass die Kultursubstrate nicht gentechnisch veränderten Ursprungs sind.
- Falls dies als relevant erachtet wird, können die Evaluationsteams auch in anderen Fällen eine Nicht-GVO-Erklärung verlangen.

2.2 Anforderungen an Futtermittel-Ausgangserzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs

Hintergrund

Die EU-Öko-Verordnung schreibt vor, dass Tiere mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen aus landwirtschaftlichen Betrieben gefüttert werden müssen (Art. 14 (d)(i), VO EG Nr. 834/2007).

Anforderungen

- Futtermittelbestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs (pflanzlicher und tierischer Herkunft) müssen aus ökologischer Erzeugung stammen (Art. 14 d der Verordnung (EG) Nr. 834/2007), Ausnahmen siehe unten.

3. Spezifische Anforderungen

3.1 Besondere Anforderungen an Gewürze, Kräuter und Melasse

Hintergrund

Gewürze, Kräuter und Melasse für Futterzwecke sollten vorzugsweise ökologischen Ursprungs sein. Gemäß Art. 22 (b) der Verordnung (EG) Nr. (EG) Nr. 889/2008 dürfen Gewürze, Kräuter und Melasse jedoch unter bestimmten Bedingungen auch in nichtökologischer Qualität verwendet werden.

Anforderungen

Nichtökologische Gewürze, Kräuter und Melasse¹ sind unter den folgenden Bedingungen zugelassen:

- Sie sind in ökologischer Qualität nicht verfügbar und
- sie werden ohne chemische Lösungsmittel hergestellt oder zubereitet und
- ihre Verwendung ist auf 1 Prozent der Futtermenge einer bestimmten Art beschränkt, die jährlich als Prozentsatz der Trockenmasse von Futtermitteln landwirtschaftlichen Ursprungs berechnet wird.

3.2 Ausnahmen für konventionelle Proteinkomponenten

Hintergrund

Artikel 43 der VO (EG) Nr. 889/2008 regelt die Verwendung von nichtökologischem Eiweißfutter pflanzlichen und tierischen Ursprungs für Nutztiere. Es werden jedoch Ausnahmen für nichtökologisches Eiweißfutter gewährt:

- wo Landwirte nicht in der Lage sind, Proteinfuttermittel ausschließlich aus ökologischer Produktion zu beziehen, und
- für die Verwendung eines begrenzten Anteils an nichtökologischem Eiweißfutter für Schweine- und Geflügelarten.

Anforderungen

- Produkte, die nichtökologische Eiweißkomponenten enthalten, können in die Europäische Betriebsmittelliste aufgenommen werden. Ihre Aufnahme unterliegt jedoch der folgenden Einschränkung: "Bis zum 31.12.2020 nur für Schweine und Geflügel innerhalb der 5 Prozent-Ankaufsgrenze für konventionelle Futtermittel zugelassen".
- Schlachtabfälle von konventionellen Tieren sind ausgeschlossen.

¹ In mehreren Ländern (z.B. Deutschland, Österreich, Schweiz) ist in letzter Zeit ein ausreichendes Angebot an ökologischer Melasse verfügbar. In diesen Ländern werden die nationalen Evaluationsteams den Einsatz von konventioneller Melasse schrittweise einstellen.

3.3 Anforderungen an Fischereiprodukte

Hintergrund

Art. 22 Buchstabe e) der Verordnung (EG) Nr. (EG) Nr. 889/2008 legt fest, unter welchen Bedingungen Fischereierzeugnisse verwendet werden dürfen.

Anforderungen

Fischereiprodukte sind unter den folgenden Bedingungen zugelassen:

- Sie stammen aus nachhaltiger Fischerei und
- sie werden ohne chemische Lösungsmittel hergestellt oder zubereitet und
- ihr Einsatz ist auf Nicht-Raufutterverzehrer beschränkt und
- die Verwendung von Fischproteinhydrolysat ist ausschließlich auf Jungtiere beschränkt.

3.4 Anforderungen an Fermentations-(Neben)Produkte

Hintergrund

Art. 22 der Verordnung 889/2008 legt fest, unter welchen Voraussetzungen Futtermittel-Ausgangserzeugnisse verwendet werden dürfen.

Anforderungen

Fermentations-(Neben-)Produkte sind unter den folgenden Bedingungen zugelassen:

- Die Mikroorganismen sind in Abschnitt 2 von Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aufgeführt (derzeit *Saccharomyces cerevisiae* und *Saccharomyces carlsbergensis*) und
- die Produkte werden ohne chemische Lösungsmittel hergestellt oder vorbereitet
- ihre Zellen werden inaktiviert oder abgetötet.

4. Anforderungen an Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs

Hintergrund

In Abschnitt 1 von Anhang V der VO (EG) Nr. 889/2008 sind die zulässigen Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs aufgeführt.

Anforderungen

- Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs sind auf die im Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aufgeführten Ausgangserzeugnisse beschränkt.

4.1 Besondere Anforderungen für Salze

Meersalz und grobes Steinsalz sind nach Artikel 22 VO (EG) Nr. 889/2008 zugelassen.

5. Anforderungen an Futtermittelzusatzstoffe

Hintergrund

Anhang VI der VO (EG) Nr. 889/2008 listet die zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe auf.

Anforderungen

- Futtermittelzusatzstoffe sind auf die in Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aufgeführten Zusatzstoffe beschränkt.

5.1 Besondere Anforderungen an Vitamine und Spurenelemente

Die Europäische Betriebsmittelliste enthält vorerst keine zusätzlichen Anforderungen an Vitamine und Spurenelemente. Bestimmte nationale Listen schränken ihre Anwendung jedoch weiter ein. Die jeweiligen nationalen Ansätze folgen nationalen Richtlinien und privaten Standards.

6. Anforderungen an Siliermittel

Hintergrund

Unter den Zusatzstoffen, die für die Tierernährung zugelassen sind, sind in Anhang VI der VO (EG) Nr. 889/2008 auch Silagehilfsmittel aufgeführt. Siliermittel dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn die Witterungsbedingungen eine ausreichende Gärung nicht zulassen.

Anforderungen

- Siliermittel dürfen nur aus Materialien bestehen, die in Abschnitt 1 (e) von Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aufgeführt werden.

7. Hinweis zur Verwendung von natürlichen Wurzelwerkstoffen

Natürliche Materialien wie Torf oder Lignozellulose können als Einstreu oder Wühlmaterial verwendet werden. Sie sind jedoch nicht als Futtermittel-Ausgangsmaterial in der ökologischen Produktion zugelassen und werden daher in der Rubrik Reinigung, Desinfektion und Hygiene aufgeführt.

8. Einhaltung der allgemeinen Gesetzgebung

Die Europäische Betriebsmittelliste enthält nur Produkte, die mit der relevanten EU- und nationalen Gesetzgebung übereinstimmen. Für die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften sind in erster Linie die antragstellenden Unternehmen verantwortlich. Wenn nationale Evaluationsteams jedoch den Verdacht haben, dass ein Produkt nicht der relevanten Gesetzgebung entspricht, können sie die Aufnahme in die Liste untersagen, bis der Antragsteller die Einhaltung der Gesetzgebung nachgewiesen hat.